

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Geldsanktionen, insbesondere zur Auslegung des § 87f Abs. 2 S. 2 IRG und des § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach §§ 87j, 87k IRG gegen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung des AG kommt nicht in Betracht, wenn keine klärungsbedürftige Rechtsfrage im Raum steht und auch kein Risiko eines Nachahmungseffekts besteht. Für die Anpassung einer niederländischen Geldsanktion, die wegen einer dort begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung verhängt wurde, an inländische Regelsätze gibt es offensichtlich keine Rechtsgrundlage (OLG Koblenz, Beschl. v. 20.1.2012 – 1 SsRs 4/12).

Die Vorschrift des § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG erfasst gerade die Fälle der sog. Halterhaftung im Straßenverkehr, in denen der Betroffene allein deswegen für Verkehrsverstöße haftet, weil er Halter des Fahrzeugs ist, mit dem der Verstoß begangen wurde. Danach ist eine Vollstreckung nur dann unzulässig, wenn der Betroffene den Einwand des fehlenden eigenen Verschuldens gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend macht. Er hat es also in der Hand, ob die Vollstreckung in Deutschland zulässig ist oder nicht (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.2.2012 – III-3 AR 6/11) (Leitsätze des Verf.).

IRG §§ 87f Abs. 2 S. 2, 87b Abs. 3 Nr. 9

OLG Koblenz, Beschl. v. 20.1.2012 – 1 SsRs 4/12

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.2.2012 – III-3 AR 6/11

I. OLG Koblenz, Beschl. v. 20.1.2012 – 1 SsRs 4/12

Der Antrag des Bundesamtes für Justiz auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Prüm vom 25. November 2011 wird als unbegründet verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen.

Gründe:

1. Die X-GmbH ist (oder war) Eigentümerin eines Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen YY-XX 00, das am 23. November 2010 um 20:40 Uhr auf einer Autobahn nahe Rotterdam mit einer Geschwindigkeit von 102 km/h geführt wurde, obwohl die Höchstgeschwindigkeit dort auf 80 km/h begrenzt war.

Deshalb wurde gegen sie von der zuständigen niederländischen Behörde mit Bescheid vom 20. Dezember 2010, rechtskräftig seit dem 31. Januar 2011, eine als Ordnungsstrafe bezeichnete Geldsanktion von 117 € (zzgl. 6 € Verwaltungsgebühr) festgesetzt. Vor Erlass des Bescheids hatte die Betroffene Gelegenheit, sich schriftlich zu dem Vorwurf zu äußern. Außerdem wurde sie über die Möglichkeit der Anfechtung belehrt.

Nach niederländischem Recht tritt Vollstreckungsverjährung am 21. Januar 2016 ein. Die Geldsanktion ist noch in voller Höhe offen.

2. Mit Ersuchen vom 27. August 2011, das den Anforderungen des § 87a IRG genügt, bat das Königreich der Niederlande um Vollstreckungshilfe (§ 87 IRG). Nach Mitteilung des ersuchenden Staates handelt es sich bei dem Bescheid um die Entscheidung „einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaates aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung“, so dass, was für die Senatsbesetzung (§ 87f Abs. 3 Nr. 1 IRG) Bedeutung hat, § 87 Abs. 2 Nr. 2 IRG einschlägig ist.

Das nach inländischem Recht zuständige Bundesamt für Justiz kam zu dem (zutreffenden) Ergebnis, dass ein Bewilligungshindernis im Sinne des § 87d IRG nicht vorliegt und stellte – nach ordnungsgemäßer Anhörung der Betroffenen (§ 87c Abs. 1 IRG) – beim Amtsgericht Prüm den Antrag, den niederländischen Ordnungsstrafbescheid für im Inland vollstreckbar zu erklären sowie die Ordnungsstrafe in eine Geldbuße nach inländischem Recht umzuwandeln (§ 87i IRG).

Mit Beschluss vom 25. November 2011 hat das Gericht die Vollstreckbarkeit festgestellt und eine Geldbuße von 70 € festgesetzt. Eine Begründung für die Verringerung um 47 € fehlt; vermutlich hat sich das Gericht am inländischen Bußgeldkatalog orientiert.

3. Der zulässigerweise auf die Festsetzung der Geldbuße beschränkte Antrag des Bundesamtes der Justiz auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG) bleibt ohne Erfolg.

a) Die Versagung rechtlichen Gehörs (§ 87k Abs. 1 Nr. 2 IRG) wird nicht geltend gemacht.

b) Eine Zulassung zur Fortbildung des Rechts (§ 87k Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. IRG) kommt nicht in Betracht, weil keine klärungsbedürftige Rechtsfrage im Raum steht. Vielmehr ist der Gesetzeswortlaut eindeutig.

aa) Nach § 87i Abs. 3 Satz 2 IRG war die in den Niederlanden verhängte Geldsanktion als solche in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion, hier also in eine Geldbuße, umzuwandeln, was auch geschehen ist.

bb) Für eine eventuell notwendige Anpassung der Höhe der Geldsanktion verweist § 87i Abs. 3 Satz 3 IRG auf § 87f Abs. 2 IRG, wobei hier nur dessen Satz 1 anwendbar ist, der wiederum auf § 54 Absatz 2 und 4 IRG verweist. Dort ist zum einen die Umrechnung einer in ausländischer Währung berechneten Geldsanktion geregelt, was bei Vollstreckungsersuchen aus Mitgliedsstaaten des „Euro-Raumes“ keine Rolle spielt. Zum anderen geht es um die Anrechnung bereits erfolgter Teilvollstreckungen im Ausland.

cc) Für die vom Amtsgericht Prüm vorgenommene Anpassung der ausländischen Geldsanktion an inländische Regelsätze gibt es keine Rechtsgrundlage; die angefochtene Entscheidung ist insoweit offensichtlich falsch.

b) Die angefochtene Entscheidung stellt auch nicht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Frage (§ 87k Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. IRG). Es handelt sich um einen „Ausrutscher“ im Einzelfall, den das Amtsgericht Prüm spätestens nach Kenntnis der Gründe der jetzt ergangenen Entscheidung mit

Sicherheit nicht wiederholen wird. Da die fehlerhafte Entscheidung keine Begründung enthält, die zumindest theoretisch geeignet wäre, andere Gerichte auf eine falsche Fährte zu lenken, sieht der Senat auch nicht das Risiko eines Nachahmungseffekts. Er geht vielmehr davon aus, dass andere Gerichte durch bloßes Lesen des Gesetzestextes zu dem richtigen Ergebnis gelangen werden.

4. Kosten: § 87j Abs. 2 IRG i.V.m. § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

II. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.2.2012 – III-3 AR 6/11

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Bescheid des Centraal Justitiel Incassobureau (Ministerie van Justitie), Leeuwarden (Niederlande), vom 8. November 2010 (CJIB-Nr. xxxx yyyy xxxx yyyy) wird für vollstreckbar erklärt.

Die in dem vorgenannten Bescheid festgesetzte Geldsanktion von 140,00 € wird in eine Geldbuße in Höhe von 140,00 € umgewandelt.

Gründe:

1. Mit dem in der Beschlussformel näher bezeichneten Bescheid ist gegen die Betroffene wegen einer am 28. August 2010 in Amsterdam mit einem Kraftfahrzeug (amtliches Kennzeichen YY – XX 000), dessen Halterin die Betroffene ist, begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldsanktion in Höhe von 140,00 Euro festgesetzt worden.

Das Bundesamt für Justiz beantragt, den Bescheid für vollstreckbar zu erklären und die Geldsanktion umzuwandeln.

Mit Beschluss vom 26. September 2011 hat das Amtsgericht die Anträge zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich das Bundesamt für Justiz mit seinem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Der Einzelrichter hat mit Beschluss vom heutigen Tage die Rechtsbeschwerde gemäß § 87k Abs. 1 Nr. 1 IRG zugelassen.

2. Über die durch den Einzelrichter zugelassene Rechtsbeschwerde entscheidet nach § 87l Abs. 3 Nr. 2 IRG der Senat in der Besetzung mit drei Richtern.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Auf Antrag des Bundesamtes für Justiz war der o.a. Bescheid des Centraal Justitieel Incassobureau (Ministerie van Justitie), Leeuwarden (Niederlande), vom 8. November 2010 für vollstreckbar zu erklären und die darin festgesetzte Geldsanktion von 140,00 Euro in eine Geldbuße in Höhe von 140,00 Euro umzuwandeln.

Die Voraussetzungen des § 87b IRG für die Vollstreckung der Geldsanktion in der Bundesrepublik Deutschland liegen vor. Die vom Amtsgericht angeführte Erwägung, die Verhängung und Vollstreckung einer Geldbuße wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung sei nach deutschem Recht nur gegen den Fahrer und nicht gegen den Halter des Fahrzeugs möglich, steht der Vollstreckung nicht entgegen. Zwar ist richtig, dass die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen mit dem in Deutschland mit Verfassungsrang ausgestatteten Schuldprinzip vereinbar sein muss (vgl. hierzu BVerfGE 123, 267 – insbes. Rdnr. 364). Indes hat der Gesetzgeber gerade nicht festgelegt, dass die Vollstreckung von

Entscheidungen, die dem Schuldprinzip zuwiderlaufen – wie etwa die Haftung des Halters eines Fahrzeugs für Verkehrsverstöße ohne Nachweis eines eigenen Verschuldens – von vornherein ausgeschlossen ist. Der deutsche Gesetzgeber hat vielmehr in § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG bestimmt, dass die Vollstreckung einer Geldsanktion nur dann unzulässig ist, wenn die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend macht. Diese Vorschrift erfasst gerade die Fälle der sog. Halterhaftung im Straßenverkehr, in denen der Betroffene allein deswegen für Verkehrsverstöße haftet, weil er Halter des Fahrzeugs ist, mit dem der Verstoß begangen wurde (vgl. BT-Drs. 17/1288 Seite 27f.).

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist eine Vollstreckung nur dann unzulässig, wenn der Betroffene den Einwand des fehlenden eigenen Verschuldens gegenüber der Bewilligungsbehörde, also dem Bundesamt für Justiz, geltend macht. § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG weicht damit von § 87b Abs. 3 Nr. 1 bis 8 IRG ab; diese Vorschriften enthalten Tatbestände, die von Amts wegen ohne Geltendmachung durch den Betroffenen zu berücksichtigen sind. Im Fall des § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG muss der Betroffene selbst handeln, damit sein Einwand berücksichtigt wird. Er hat es also in der Hand, ob die Vollstreckung in Deutschland zulässig ist oder nicht (vgl. Johnson in Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Auflage Stand 2011, § 87b IRG Rdnr. 19).

Vorliegend hat die Betroffene den Einwand des fehlenden Verschuldens nicht geltend gemacht. Das Bundesamt für Justiz hat der Betroffenen mit Schreiben vom 27. Juni 2011 Gelegenheit gegeben, zu der Vollstreckung der in den Niederlanden verhängten Geldsanktion innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Die Betroffene hat hierauf keine Äußerung abgegeben, insbesondere hat sie nicht den Einwand des fehlenden Verschuldens erhoben. Nach § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG ist deshalb die Vollstreckung zulässig.

Gemäß § 87i Abs. 3 Satz 2 IRG war die Geldsanktion von 140,00 Euro in eine Geldbuße in gleicher Höhe umzuwandeln. Diese Geldbuße entspricht der in den Niederlanden verhängten Rechtsfolge.

III. Anmerkung

Die Beschlüsse des OLG Koblenz und des OLG Düsseldorf sind bereits deshalb eine Anmerkung wert, weil es sich um die ersten beiden OLG-Entscheidungen auf Grundlage der neuen §§ 86 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) handelt. Mit diesen Vorschriften, eingefügt in das IRG durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen v. 18.10.2010 (BGBl. I 2010, S. 1408), wurde mit erheblicher Fristüberschreitung der im Gesetzestitel genannte Rahmenbeschluss 2005/214/JI (im Folgenden: RB Geld) in das deutsche Recht umgesetzt. Nach Art. 20 Abs. 1 RB Geld wäre der Rahmenbeschluss bis zum 22.3.2007 umzusetzen gewesen; in Kraft getreten ist das

Umsetzungsgesetz (noch dazu mit einer in § 98 IRG enthaltenen Stichtagsregelung) am 28.10.2010.¹

Mit dem RB Geld und seiner nationalen Umsetzung haben sich gerade auch in der Öffentlichkeit beachtliche Erwartungen verbunden, soweit es um die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verkehrsdelikten geht. Der RB Geld erfasst nicht nur Straftaten, sondern auch Ordnungswidrigkeiten. Die Listendelikte in Art. 5 Abs. 1 RB Geld, bei deren Vorliegen eine Prüfung der beiderseitigen Sanktionierbarkeit entfallen soll, wurden gegenüber früheren Rahmenbeschlüssen um sieben zusätzliche Deliktgruppen erweitert. Dazu gehören jetzt auch „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstößende Verhaltensweise[n], einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts“. Im Blick behalten werden muss jedoch, dass einer grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen auf Grundlage des RB Geld immer ein Erkenntnisverfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung vorangehen muss.

Mit der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Geldsanktionen haben die EU-Mitgliedstaaten Neuland betreten. Anders als beim Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl, der viel diskutierte Neuerungen (Stichworte: Auslieferung eigener Staatsangehöriger, Listendelikte, Entscheidungs- und Übergabefristen) eingeführt hat, aber auf einem seit langem funktionierenden Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten aufsetzen konnte, hat es vor dem RB Geld Vollstreckungshilfe für Geldsanktionen kaum gegeben. Das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen v. 13.11.1991 hatte auch zwischen den Staaten, für die es vorläufig anwendbar war (Deutschland, Niederlande und Lettland), nie Bedeutung erlangt.²

Als zentrale Bewilligungsbehörde für alle ein- und ausgehenden Ersuchen nach §§ 86 ff. IRG wurde durch den ebenfalls neuen § 74 Abs. 1 S. 4 IRG das Bundesamt für Justiz (BfJ) mit Sitz in Bonn bestimmt, das 2007 errichtet worden ist und neben der Führung des Bundeszentralregisters für zahlreiche Aufgaben im internationalen Rechtsverkehr zuständig ist. Für die zu erwartenden Fallzahlen bei ein- und ausgehenden Ersuchen gab es kaum belastbare Anhaltspunkte, was personell und organisatorisch eine besondere Herausforderung bedeutete. Bis jetzt haben das BfJ 3.074 eingehende Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten erreicht (Stand: 28.2.2012), und deutsche Staatsanwaltschaften und Bußgeldbehörden haben dem BfJ 2.354 Ersuchen zur Stellung an andere Mitgliedstaaten vorgelegt (Stand: 14.2.2012). Ein Ersuchen nach dem RB Geld besteht aus der ausgefüllten Be-

scheinigung, wie sie im Anhang zum RB Geld abgedruckt ist, und der zu vollstreckenden Entscheidung. Bei den eingehenden Ersuchen stehen bisher die Niederlande als ersuchender Staat im Vordergrund; in der Sache geht es überwiegend um Verkehrsverstöße. Die beiden OLG-Beschlüsse stehen deshalb nicht zufällig für diese bedeutende Fallgruppe. Ausgehende Ersuchen werden vor allem an die großen Nachbarstaaten Polen und Frankreich gerichtet; die Ersuchen verteilen sich zu etwa zwei Dritteln auf Strafsachen (fast durchweg Strafbefehle, in vielen Fällen Ladendiebstähle nach § 242 StGB oder Straftaten nach §§ 316 StGB, 21 StVG im grenznahen Gebiet) und zu einem Drittel auf Bußgeldbescheide. Insbesondere die ausgehenden Ersuchen haben sich in der Praxis für das BfJ als arbeitsaufwändiger herausgestellt als zunächst angenommen, weil in nicht wenigen Fällen die von der Ausgangsbehörde übermittelte Bescheinigung (für die das BfJ auf seiner Home-page³ eine elektronische Vorlage bereit hält) überarbeitet werden muss und das BfJ zu jedem Ersuchen daneben eine Bescheinigung in der vom anderen Mitgliedstaat nach Art. 16 RB Geld geforderten Amtssprache durch „Ankreuzen“ vorausfüllen und anschließend den einzusetzenden Text übersetzen (lassen) muss.

Beiden OLG-Beschlüssen lag der gleiche Sachverhalt zugrunde. In den Niederlanden wurde mit einem auf eine deutsche GmbH zugelassenen Kraftfahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Nach niederländischem Recht ist dafür, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Fahrzeughalter verantwortlich. Das ist die sog. Halterhaftung, die es in vielen Mitgliedstaaten in im Einzelnen unterschiedlicher Ausgestaltung gibt. Die zuständige niederländische Behörde, das Centraal Justitiel Incassobureau (CJIB) in Leeuwarden/Niederlande, eine Behörde im Geschäftsbereich des niederländischen Justizministeriums, setzte gegen die betroffenen GmbHs „Ordnungsstrafen“ in Höhe von einmal 117 € und einmal 140 € fest. Nach Eintritt von deren Rechtskraft nach niederländischem Recht übermittelte das CJIB dem BfJ Ersuchen um Vollstreckungshilfe auf Grundlage des RB Geld. Das BfJ hörte die betroffenen GmbHs an; von der Möglichkeit, das Verfahren durch Zahlung zu beenden, machten diese keinen Gebrauch. Anschließend beantragte das BfJ gemäß § 87i Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 5 IRG bei den Amtsgerichten am Sitz der betroffenen GmbHs, die niederländische Entscheidung für vollstreckbar zu erklären und die Geldsanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln. Dieses besondere Verfahren hat der Gesetzgeber geschaffen, um Geldsanktionen gegen juristische Personen, die das deutsche Recht bei Strafsachen gar nicht und bei Ordnungswidrigkeiten nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 30 OWiG kennt, durch Umwandlung in eine Sanktion des deutschen Rechts rahmenbeschlusskonform (Art. 9 Abs. 3 RB Geld) anerkennen und vollstrecken zu können. In der bisherigen Praxis wurden Geldsanktionen gegen juristische Personen durchweg in Geldbußen umgewandelt. Das AG Prüm hat die niederländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt und die Geldsanktion ohne nähere Begründung in eine Geldbuße in Höhe von 70 € um-

¹ Zur Pflicht Deutschlands, den Rahmenbeschluss 2005/214/JI umzusetzen, zutreffend Böse, ZIS 2010, 607 gegen Schünnemann/Roger, ZIS 2010, 515.

² Dazu und zum deutsch-österreichischen Vertrag über Amt- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.5.1988 Johnson, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Bd. 2, 20. Lfg., Stand: Januar 2011, IRG § 86 Rn. 6 f.

³ Vgl. <http://www.bundesjustizamt.de/>

gewandelt. Das AG Krefeld hat den Antrag des BfJ zurückgewiesen; zur Begründung hat es angeführt, dass die Vollstreckung einer Geldbuße in einem solchen Fall in Deutschland nur gegen den Führer möglich und dass das Schuldprinzip durch den RB Geld nicht außer Kraft gesetzt sei. Gegen beide Beschlüsse hat das BfJ nach §§ 87j, 87k IRG Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt.

Im Fall des OLG Koblenz hatte sich das AG Prüm bei Herabsetzung der Geldsanktion von 117 € auf 70 € wohl am deutschen Bußgeldkatalog orientiert und deshalb die Sanktionshöhe festgesetzt, die für eine vergleichbare Tat auf deutschem Boden festgesetzt worden wäre. Das widerspricht offensichtlich dem auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden RB Geld, dem in seiner Gesamtheit zu entnehmen ist, dass ausländische Geldsanktionen auch hinsichtlich ihrer Höhe grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken sind, sofern nicht die besonderen Umstände seines Art. 8 (= § 87f Abs. 2 S. 2 IRG) vorliegen. Nach § 87f Abs. 2 S. 2 IRG ist eine Herabsetzung der ausländischen Geldsanktion auf das deutsche Höchstmaß nur ausnahmsweise zulässig, wenn nämlich erstens die dem Ersuchen des anderen Mitgliedstaates zugrundeliegende Tat nicht auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden und wenn zweitens für diese Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist. Beide Voraussetzungen lagen hier offensichtlich nicht vor: Das niederländische CJIB hatte eine auf niederländischem Boden begangene Geschwindigkeitsüberschreitung sanktioniert, und für Taten, bei denen es sich nach deutscher Sicht um im Ausland begangene Ordnungswidrigkeiten handelt, besteht wegen des im Ordnungswidrigkeitenrecht grundsätzlich allein maßgeblichen Territorialitäts- und Flaggenprinzips (§ 5 OWiG) auch keine deutsche Gerichtsbarkeit. Dass die rechtsfehlerhafte Entscheidung des AG Prüm gleichwohl Bestand hat, liegt daran, dass der Gesetzgeber sich in § 87k IRG (wie bei § 80 Abs. 1 OWiG) dafür entschieden hat, für die Rechtsbeschwerde eine Zulassung zu verlangen. Die Rechtsbeschwerde wird vom OLG als Beschwerdegericht nach § 87k Abs. 1 IRG nur zugelassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung des Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (oder den Beschluss wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben). Diese Voraussetzungen hat das OLG Koblenz hier verneint: Die Zulassung der Rechtsbeschwerde sei weder zur Fortbildung des Rechts geboten, weil angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine klärungsbedürftige Rechtsfrage im Raum stehe, noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, weil kein Nachahmungseffekt drohe; andere Gerichte würden durch bloßes Lesen des Gesetzestextes zu dem richtigen Ergebnis gelangen. Zugespitzt formuliert: Die unrichtige Entscheidung bleibt bestehen, weil sie evident unrichtig ist.

Von grundlegenderer Bedeutung ist die vom OLG Düsseldorf entschiedene Rechtsfrage, weil es dabei um die Anerkennung und Vollstreckung von Halterhaftungsfällen geht. Das AG Krefeld hatte mit seiner knappen Begründung offenbar gemeint, dass es in diesen Fällen an der beiderseitigen Sanktionierbarkeit (§ 87b Abs. 1 S. 1 IRG) fehle, weil in Deutschland für Geschwindigkeitsüberschreitungen nur der

Fahrer, nicht jedoch der Halter verantwortlich sei. Einmal davon abgesehen, dass es sich nach holländischem Verständnis dabei um ein Listendelikt handelt, was eine Überprüfung der beiderseitigen Sanktionierbarkeit eigentlich ausschließt, hat das AG übersehen, dass der Gesetzgeber speziell für Halterhaftungsfälle mit § 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG eine eigene Vorschrift geschaffen hat.⁴ Danach ist die Vollstreckung der Geldsanktion nicht zulässig, wenn die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend macht. Wie das OLG Düsseldorf (nach Zulassung der Rechtsbeschwerde) zutreffend entscheidet, hat es der Betroffene damit in der Hand, ob die Vollstreckung in Deutschland zulässig ist oder nicht. Erhebt er die Einrede gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Anhörung, muss diese die Anerkennung und Vollstreckung gegenüber dem ausländischen ersuchenden Staat ablehnen. Erhebt er die Einrede nicht, ist die Vollstreckung zulässig. Für Letzteres mögen aus Sicht des Betroffenen pragmatische Überlegungen sprechen: Lehnt die Bewilligungsbehörde aufgrund seiner Einrede die Anerkennung und Vollstreckung der niederländischen Entscheidung ab, ist damit nur über die Vollstreckung in Deutschland entschieden. In den Niederlanden ist die Geldsanktion wieder „offen“, und der Betroffene muss beim nächsten Aufenthalt dort mit seiner Zahlungspflicht rechnen, die sich wohl auch „am Fahrzeug festmachen“ kann.

Abteilungspräsident im Bundesamt für Justiz Dr. Christian Johnson, Bonn

⁴ Zur Entstehungsgeschichte *Johnson* (Fn. 2), § 87b Rn. 18.